selber vornehmen dürfen. Für Handlungen, die eine kantonale Behörde selber durchführen kann, ohne in die Zuständigkeit der Behörden anderer Kantone einzugreifen, kann die Rechtshilfe nicht beansprucht werden. Dies gilt z. B. für die Beschaffung von amtlichen Auskünften, die jedem daran Interessierten erteilt werden, zumal für Erkundigungen bei Ämtern, die kraft Bundesrechts bestehen (Grundbuch-, Handelsregister-, Betreibungs-, Konkursämter usw.). Was namentlich die Betreibungs- und Konkursämter anlangt, so kann nach Art. 8 SchKG jedermann, der ein Interesse nachweist, die von ihnen geführten Protokolle einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen. Das hier vorausgesetzte Interesse kann selbstverständlich auch im öffentlichen Recht, z. B. im Strafrecht, begründet sein. Für die baslerische Staatsanwaltschaft wäre es daher das Gegebene gewesen, die von ihr gewünschten Auskünfte direkt vom Konkursamt Luzern zu verlangen. Sie bedurfte der Hilfe des Statthalteramtes nicht, Art. 354 StGB ist daher im vorliegenden Falle nicht anwendbar.

Demnach erkennt die Anklagekammer:

Das Gesuch wird abgewiesen.

36. Entscheid der Anklagekammer vom 1. Mai 1947 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen Procuratore pubblico sottoeenerino.

- Art. 350 Ziff. 1 StGB. Welcher Gerichtsstand gilt, wenn die Verfolgung der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat eingestellt wird, bevor die an verschiedenen Orten durchgeführten Strafverfahren vereinigt worden sind?
- Art. 350 ch. 1 CP. Quel est le for, quand la poursuite de l'infraction punie de la peine la plus grave est abandonnée avant la jonction d'enquêtes exécutées en différents lieux ?
- Art. 350, cifra 1 CP. Quale è il foro quando il procedimento pel reato punito con la pena più grave è abbandonato prima che siano congiunte le istruttorie eseguite in diversi luoghi?

A. — Am 12. November 1946 traf die Polizei von Winterthur die ersten Erhebungen wegen eines Automobilunfalles, den M. in der Nähe dieser Stadt verursacht hatte. Sie erstattete am 15. November 1946 gegen M. bei der Bezirksanwaltschaft Winterthur Strafanzeige wegen fahrlässiger Störung eines der Allgemeinheit dienenden Betriebes (Art. 239 StGB) und Führens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustande (Art. 59 MFG).

Am 27. November 1946 wurde M. von der Polizei von Lugano wegen Verdachts verbotenen Goldhandels einvernommen, und im Dezember 1946 liess die Staatsanwaltschaft des Sottoceneri gegen ihn ein Strafverfahren wegen Hehlerei an Gold eröffnen. Nach wenigen Tagen stellte der Untersuchungsrichter es mangels Beweises des subjektiven Tatbestandes ein.

- B. Mit Gesuch vom 10. April 1947 beantragt die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich der Anklagekammer des Bundesgerichts, die Behörden des Kantons Tessin seien zuständig zu erklären, M. wegen Störung eines der Allgemeinheit dienenden Betriebes und Führens eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustande zu verfolgen. Sie macht geltend, im Tessin sei nicht nur das mit der schwersten Strafe bedrohte Delikt begangen, sondern auch die Strafuntersuchung zuerst angehoben worden, weil M. dort am 28. Dezember 1946, in Winterthur dagegen erst am 6. Januar 1947 zur Verhaftung ausgeschrieben worden sei.
- C. Der Staatsanwalt des Sottoceneri beantragt, die Bezirksanwaltschaft Winterthur sei zuständig zu erklären, M. für die ihm in Winterthur zur Last gelegten Handlungen zu verfolgen.

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

Hehlerei ist mit schwererer Strafe bedroht als fahrlässige Störung eines der Allgemeinheit dienenden Betriebes und Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustande. Nach der Regel von Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

wären daher die Behörden des Kantons Tessin zuständig, M. für alle ihm zur Last gelegten Handlungen zu verfolgen, wenn ihm dort tatsächlich das Verbrechen der Hehlerei noch zur Last gelegt würde. Das ist nun aber nicht mehr der Fall, da das Verfahren wegen Hehlerei schon kurz nach der Eröffnung wieder eingestellt worden ist. In BGE 71 IV 60 hat die Anklagekammer zwar ausgeführt, die Tatsache, dass wegen Einstellung des Verfahrens ein Teil der in Untersuchung gezogenen Handlungen ausscheidet und nur noch Handlungen zu verfolgen bleiben, die in einem andern Kanton ausgeführt worden sind, rechtfertige für sich allein den nachträglichen Wechsel des Gerichtsstandes nicht. Das heisst jedoch nicht, dass über einen Einstellungsbeschluss schlechthin hinweggesehen werden müsse, die Sache also so zu halten sei, als ob der Beschuldigte noch immer für alle Handlungen verfolgt werde, die ihm einmal gleichzeitig zur Last gelegt wurden. Die Einstellung soll bloss für sich allein nicht genügen, den Gerichtsstand zu wechseln. Ändert sie indes die Sachlage so, dass sich ein Wechsel aufdrängt, so ist ihr Rechnung zu tragen.

Im vorliegenden Falle liegt auf der Hand, dass ihr Rechnung getragen werden muss. Es geht nicht an, einen Verkehrsunfall, der sich in der Nähe von Winterthur ereignet hat, durch die Behörden des Kantons Tessin untersuchen und beurteilen zu lassen, bloss weil der Beschuldigte im Tessin vorübergehend wegen Hehlerei verfolgt wurde. Im Gegensatz zu dem Fall, auf den sich das erwähnte Präjudiz bezieht, sind in der vorliegenden Sache das in Winterthur und das im Tessin eröffnete Verfahren nie vereinigt worden. Wenn daher die Behörden des Kantons Zürich zuständig erklärt werden, M. für die in ihrem Kanton ausgeführten Handlungen weiterhin zu verfolgen, wird damit nicht bewirkt, dass die Sache einer Behörde, die sich bereits mit ihr befasst hätte, entzogen und der Behörde eines andern Kantons übertragen oder rückübertragen würde. Vielmehr bleibt damit die Behörde befasst, welche die Strafverfolgung von Anfang an an die Hand genommen und stets in der Hand behalten hat. Diese Lösung drängt sich auf jeden Fall unter dem Gesichtspunkt von Art. 263 BStP auf, wie immer auch die Gerichtsstandsfrage nach den ordentlichen Regeln der Art. 346 und 350 Ziff. 1 StGB angesichts der Einstellung der Strafverfolgung wegen Hehlerei entschieden werden müsste.

Demnach erkennt die Anklagekammer:

Die Behörden des Kantons Zürich werden berechtigt und verpflichtet erklärt, M. zu verfolgen und zu beurteilen.

- 37. Auszug aus dem Entscheid der Anklagekammer vom 10. Juli 1947 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau gegen Staatsanwaltschaften der Kantone Bern, Luzern und Neuenburg.
- Art. 263 BStP (Art. 399 lit. e StGB). Abweichung vom Gerichtsstand des Art. 350 Ziff. 1 StGB.
- Art. 263 PPF (art. 399 litt. e CP). Dérogation au for de l'art. 350 ch. 1 CP.
- Art. 263 PPF (art. 399 lett. e CP). Deroga al foro dell'art. 350 cifra 1 CP.

Aus den Erwägungen:

- 1. und 2. (Ausführungen darüber, dass nach Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB der Gerichtsstand Neuenburg gegeben wäre, dass aber gestützt auf Art. 263 BStP aus Gründen der Zweckmässigkeit davon abzuweichen sei.)
- 3. Die meisten Verbrechen hat der Beschuldigte im Gebiete des Kantons Luzern ausgeführt, selbst wenn man von den ungefähr dreissig Fällen von Betrug und Bettel absieht, deren sich Schwendimann selbst beschuldigt und die zum Teil verjährt, zum Teil nicht mehr abzuklären sind. Im Kanton Luzern liegen auch der Geburts- und der letzte Wohnort des Beschuldigten, und dort ist dieser heimatberechtigt. Das fällt umso mehr ins Gewicht, als sich dem Richter ernsthaft die Frage stellen wird, ob